

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Tatsächliche Ernennung von Staatssekretären in den Jahren 2015 bis 2018 in Thüringen

§ 5 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes sieht vor, dass "[d]er Ministerpräsident [...] die Beamten des Landes [ernennt], soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen. Er kann die Ministerien ermächtigen, die Befugnis, Beamte zu ernennen, auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen." Nicht alle Staatssekretäre wurden verbeamtet; in diesen Fällen erfolgte eine Anstellung. Eine Antwort kann unter Angabe der Amtsbezeichnungen weitgehend anonymisiert ausgestaltet werden.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/4645** vom 23. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Mai 2023 beantwortet:

Der Beantwortung der einzelnen Fragen wird vorangestellt, dass - wie in der Antwort auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schard (CDU) in der Drucksache 7/7467 bereits durch die Landesregierung ausgeführt und in der Fragestellung ebenfalls bereits zitiert - die Ernennungen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes durch den Ministerpräsidenten vorgenommen werden. So auch in den in der Fragestellung 1 bis 5 erfassten Fällen. Die Befugnis zur Vornahme der Ernennungen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre durch den Ministerpräsidenten ergibt sich zudem unmittelbar aus Artikel 78 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und betont damit die Stellung des Ministerpräsidenten als Staatsoberhaupt nach innen. Die Ernennungsurkunden wurden durch den Ministerpräsidenten nach Vorlage durch den Chef der Staatskanzlei ausgehändigt, welcher den vorhergehenden Prozess der Ressortabstimmung und Zeichnung verantwortete. Die Antworten auf alle Fragen verweisen daher im Übrigen auf diese Vorbemerkung.

1. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Januar 2015 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zur Staatssekretärin erfolgte unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

2. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Juni 2015 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zum Staatssekretär erfolgte unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Die Probezeit dauerte ein Jahr.

3. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Juni 2017 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zum Staatssekretär erfolgte anknüpfend an das zuvor bereits bestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Thüringen.

4. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im September 2017 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zum Staatssekretär erfolgte unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Die Probezeit dauerte ein Jahr.

5. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Februar 2018 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zur Staatssekretärin erfolgte unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Die Probezeit dauerte drei Jahre.

Prof. Dr. Hoff
Minister